

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Hans von der GROEBEN / Jürgen SCHWARZE (Hg.): Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Band 1 (6. Auflage): Baden-Baden 2003. Nomos-Verlag, 149,50 EUR; Band 2 (6. Auflage): Baden-Baden 2003. Nomos-Verlag, 149,50 EUR.*

Die Europäische Union, ihre Organe und Institutionen werden durch den am 1. Mai 2004 vollzogenen Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten vor große Herausforderungen gestellt. Noch kann nicht voll abgesehen werden, wie sich die neue Mitgliederzahl auf die Rechtspraxis der heute hochkomplexen Regelungen der Europäischen Union auswirkt. In dieser für die europäische Integration so wichtigen Phase erscheint die 6. Auflage des von Hans von der Groeben und Jürgen Schwarz herausgegebenen verbändigen Großkommentars zu den Verträgen über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Seinen besonderen Charakter erhält das Werk durch die breite Phalanx ausgewiesener Autoren. Es vereinigt herausragende Wissenschaftler von Hochschuleinrichtungen mit einer Vielzahl hochrangiger Praktiker vor allem aus den Organen der Europäischen Union. Gerade letztere lassen dabei einen selten in so vielfältiger Weise gewährten Einblick in den rechtlichen Standpunkt der auf europäischer Ebene beteiligten Akteure zu. Die gegenüber den Voraufgaben beibehaltene festgebundene Form gewährleistet dabei einen einheitlich aktuellen Bearbeitungsstand.

Die ersten beiden Teilbände, die seit Ende letzten Jahres vorliegen, umfassen in Band 1 die Bestimmungen des EU-Vertrages und der Art. 1 – 80 EG-Vertrag und in Band 2 die Art. 81 bis 97 des EG-Vertrages. Gegenstand von Band 1 sind somit die zentralen allgemeinen Festlegungen des Unionsvertrages, zu denen die Zielbestimmungen der Europäischen Union (Art. 2 EU), ihr einheitlicher institutioneller Rahmen (Art. 3 EU) und ihre zentralen Werte (Art. 6 EU)

gehören, die Regelungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Titel V EU), die Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Titel VI EU), die Vorschriften über eine verstärkte Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten (Titel VII EU) sowie die Schlussbestimmungen des EU-Vertrages, die u. a. Art. 49 EU als zentrale Bestimmung über das Beitrittsregime umfassen. Im ersten Teilband werden ferner mit den Grundfreiheiten, der Unionsbürgerschaft, der Asyl- und Einwanderungspolitik bis hin zur Verkehrspolitik wichtige Grundsäulen des Gemeinschaftsrechts behandelt. Der zweite Band behandelt nicht weniger wichtige Regelungsbereiche: Auch wenn man sich nicht der These von einer weitgehenden Ablösung der öffentlichen Ordnung durch kartell- und wirtschaftsrechtliche Regelungen anschließt, die u. a. in Deutschland von Thomas Lundmark vertreten wird, so muss doch konstatiert werden, dass die im EG-Vertrag geregelten Grundlagen des Wettbewerbsrechts einschließlich des Fusions- und Kartellrechts heute ein für die Verteilung realer wirtschaftlicher und auch politischer Macht in der Europäischen Union und ihre Mitgliedstaaten zentraler Bereich sind.

Alle Bestimmungen des europäischen Primärrechts werden in der Kommentierung unter besonderer Berücksichtigung der Praxis und des Sekundärrechts behandelt. In Vorbemerkungen zu verschiedenen Normbereichen wie z. B. zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden normübergreifende Zusammenhänge dargestellt. Hilfreich bei der Nutzung des Kommentars ist es, wenn man sich anhand der in Band I gegebenen Übersicht die institutionelle Einbindung des jeweiligen Kommentators vergegenwärtigt. Beispielfhaft sei hier die Kommentierung der GASP herausgegriffen. Die GASP gehört zu den nicht »integrierten« Bereichen der EU und unterliegt deshalb (vgl. Art. 46 EU) grundsätzlich nicht der Gerichtsbarkeit des EuGH. Die

institutionelle Einbindung von Stefan Marquardt (Rat der Europäischen Union, Juristischer Dienst), der gemeinsam mit Günter Burghardt und Gerd Tebbe (beide Europäische Kommission, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen) die Regelungen über die GASP behandelt, scheint z. B. auf, wenn es um eben diese Frage der Gerichtsbarkeit geht. Für Bereiche, in denen das außenpolitische Handeln der Mitgliedstaaten auf der Unionsebene Voraussetzung für Umsetzungsakte auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft ist (insbesondere Wirtschaftsanktionen, Art. 301 EG) oder in denen Entscheidungen im Rahmen der GASP »in Rechte Dritter eingreifen«, hält Marquardt (Vorbem. zu den Art. 11 bis 28 EU, Rn. 16) eine Gerichtsbarkeit des EuGH trotz des in Art. 46 EU zum Ausdruck kommenden Grundsatzes für denkbar. Dies zeigt im übrigen, dass auch im Bereich der Außenbeziehungen der Vorbehalt der maßgeblichen Kompetenz zugunsten der Mitgliedstaaten nicht unangefochten bleiben wird.

Die Kommentierungen der beiden ersten Bände des Großkommentars sind für alle, die sich mit den Institutionen und den rechtlichen Strukturen der Europäischen Union befassen, ein zuverlässiger und aktueller Ausgangspunkt. Die weiterführenden Hinweise auf europaweit erfasste Publikationen zu den dargestellten Bestimmungen erleichtern die eigene vertiefte Befassung mit den Fragestellungen. Trotz der erreichten Aktualität der Kommentierung und der umfassenden Behandlung der Bestimmungen ist es aber möglich, dass schon bald eine erneute Überarbeitung notwendig werden könnte. Das Erscheinen des Kommentars fällt zeitlich nicht nur zusammen mit dem zum 1. Mai 2004 wirksam gewordenen Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten, sondern auch mit dem Ringen um eine Europäische Verfassung, deren Entwurf der Europäische Verfassungskonvent am 13. Juni 2003 angenommen hat. Dass Verlag und Herausgeber diese Gefahr in Kauf nehmen, verdient im Hinblick auf die vorgelegte verdienstvolle Kommentierung Anerkennung.

Würzburg

Winfried Bausback

Peter J. OPITZ: *Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert: Geschichte und Dokumente (UTB für Wissenschaft)*. München 2002. Fink. 420 S.

Das vergangene Jahrhundert ist nicht von ungefähr von Völkerrechtlern als das Jahrhundert der Menschenrechte bezeichnet worden. Die Wurzeln der Idee eines besonderen Schutzes wichtigster Grundrechte reichen weit zurück. Eine erste umfassende Umsetzung fanden sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts in nationalen Rechtstexten wie den verschiedenen amerikanischen *Bills of Rights* und der französischen Allgemeinen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Erst im 20. Jahrhundert wurde dieser Bereich auch Gegenstand des Völkerrechts. In seinem jüngsten Buch hat sich der Münchner Politikwissenschaftler Peter J. Opitz die Aufgabe gestellt, diese Entwicklung in einem Überblick nachzuzeichnen und die einschlägigen Dokumente erleichtert zugänglich zu machen.

Der erste Teil der Darstellung behandelt die Entstehung und Entfaltung des internationalen Menschenrechtsschutzes bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs, beginnend mit den Friedensverträgen zur Beendigung des Ersten Weltkriegs und der darin enthaltenen Satzung des Völkerbundes. Im Statut dieser ersten Internationalen Organisation moderner Prägung waren Menschenrechte und ihr internationaler Schutz noch kein Gegenstand. Allerdings entwickelte der Bund in einzelnen Sektoren individualbezogene Garantien und Schutzmechanismen, so vor allem zum Schutz von Flüchtlingen, für die Bewohner der unter ein Mandat des Völkerbundes gestellten ehemaligen Kolonien der Besiegten, sowie für die infolge der Grenzverschiebungen entstandenen Angehörigen von Minderheiten. Zugleich bestand mit der gleichfalls 1919 errichteten Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eine eigenständige Institution zur Festlegung und Durchsetzung von sozialen und Arbeitsschutzstandards. Internationale Menschenrechtsnormen außerhalb dieser speziellen Felder wurden in den zwanziger und dreißiger Jahren zunächst von privaten Vereinigungen wie dem *Institut de Droit Inter-*

*national*, der *International Law Association* sowie verschiedenen Einzelpersonen gefordert, doch erst unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs u. a. von der amerikanischen Regierung aufgegriffen. Dementsprechend enthielt die gemeinsame Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 einen Hinweis auf die Gewährleistung der Menschenrechte als wichtiges Ziel der Unterzeichnerstaaten. Bereits bei der Beratung über die Satzung für die neue Weltorganisation – die UNO – wurde jedoch wiederum deutlich, dass eine internationale Zuständigkeit für die Gewährleistung der Menschenrechte keineswegs im Interesse der Großmächte lag. Das Ergebnis war dementsprechend zurückhaltend, in der Art eines – weiteren Entwicklungen Raum lassenden – Formelkompromisses. Während das Prinzip der staatlichen Souveränität, das eine Einmischung in alle inneren Angelegenheiten verbieten sollte, in der UN-Charta an prominenter Stelle Bestätigung fand, wurde das Konzept internationaler Menschenrechte lediglich an verschiedenen Stellen erwähnt, ohne dass diese definiert und ohne dass Mechanismen zu ihrer Durchsetzung vorgesehen waren. Einzig das Kapitel über den Wirtschafts- und Sozialrat sah die Einrichtung einer Kommission für Menschenrechte vor, die im Februar 1946 eingesetzt wurde. Dieses Gremium befasste sich anfänglich mit der Ausarbeitung der Menschenrechtsdokumente und Aktivitäten zur Verbreitung der Menschenrechte. Erst ab Mitte der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurden Mechanismen eingerichtet, die auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards abzielten – einerseits durch die Verabschiedung von Verträgen, andererseits in Form von außervertraglichen Verfahren auf der Grundlage von Resolutionen der UN-Organen. Dieser Überblick über die frühen Ansätze und allgemeine Aktivitäten der UNO in den ersten Kapiteln des Buches wird ergänzt durch Hinweise auf zahlreiche neuere und neueste Texte sowie tabellarische und graphische Übersichten, zudem sind etliche der in Bezug genommenen Instrumente im Dokumentenanhang abgedruckt. Bei allem Streben nach Straffheit bleibt die Darstellung allerdings an manchen Stellen ungenau. So werden z. B. die – außervertraglichen –

Beschwerdeverfahren der Menschenrechtskommission gar nicht oder in ihrer früheren Gestalt geschildert; die Praxis des Organs sowie die im Jahr 2000 verabschiedete Reform kommen überhaupt nicht zur Sprache.

In einem weiteren Teil wendet sich der Verf. Menschenrechten kollektiver Ausprägung zu, zunächst dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Dieses sei nach einer langen Entwicklung und angesichts seiner erheblichen politischen Bedeutung im Prozess der Entkolonialisierung zu einer »völkerrechtlichen Norm mit menschenrechtlichem Hintergrund« geworden. Der Bezug zur Idee der Menschenrechte wird jedoch erst im abschließenden Teil des Kapitels deutlich. Das Selbstbestimmungsrecht ist ungeachtet des heftigen Streits über seinen Inhalt und seine Träger in seiner gruppenbezogenen Ausprägung ein wichtiges Beispiel für die sogenannten Menschenrechte der dritten Generation, neben der ersten mit bürgerlichen und politischen Rechten und der sogenannten zweiten Generation wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Zur dritten wird zudem das gleichermaßen umstrittene Recht auf Entwicklung gezählt, das im Folgenden im Zusammenhang mit den Versuchen zur Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung untersucht wird. Dabei wird deutlich, dass die Vereinten Nationen von den Entwicklungsländern als das entscheidende Forum zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen genutzt wurden, die dafür auch auf die Konzeption der Menschenrechte zurückgriffen. Rückblickend scheint die Relevanz des Themas auf kollektiver Ebene trotz des jahrzehntelangen und immer noch anhaltenden Streits infolge der Verlagerung der politischen Arena für Weltwirtschaftsfragen und Entwicklungshilfe hin zu IWF, Weltbank und Welthandelsorganisation (WTO) eher gering zu sein.

Im folgenden Kapitel werden Entwicklungen aus dem letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts betrachtet – eine Zeit, in der nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation auf internationaler Ebene vieles für möglich gehalten und auch erreicht wurde. Sinnbild dafür ist die 1993 in Wien veranstaltete Weltkonferenz für Menschenrechte, auch wenn die erzielten Ergebnisse eher dürftig

waren. So vermochten die Konferenzteilnehmer es gerade nicht, Einigkeit über die Einsetzung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte zu erzielen, sondern überließen dies der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Auch sonst waren die Fortschritte eher bescheiden, wenn auch einzelne Innovationen durchaus Positives bewirkt haben, wie beispielsweise die ausführlich dargestellten Menschenrechtsfeldmissionen oder die organisatorische und personelle Verstärkung der Menschenrechtsabteilung im UN-Sekretariat. Die Diskussionen über verbesserte Schutzmechanismen und die Beschränkung der Befugnisse einzelner UN-Gremien haben erneut gezeigt, dass die Mehrzahl der Staaten noch immer nicht bereit ist, ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen einem effektiven Menschenrechtsschutz zu opfern. Opitz bezieht sich dabei auch auf die rasante Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit, vor allem durch die Kriegsverbrechertribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sowie durch das 1998 verabschiedete und mittlerweile in Kraft getretene Römische Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof. Bemerkenswert ist gleichwohl, dass es in den einschlägigen Katalogen – im Gegensatz zu älteren Vorschlägen – gerade keinen Straftatbestand »Schwere Menschenrechtsverletzungen« gibt. Diese werden vielmehr nur in Einzelfällen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Kriegsverbrechen erfasst. Ein unmittelbarer Einfluss auf die Lage der Menschenrechte bleibt daher fraglich. Ähnliche Zweifel bestehen hinsichtlich der Auswirkung der als dritte neuere Entwicklung erörterten Figur der Humanitären Intervention. Dabei handelt es sich um einen schon zur klassischen Zeit des Völkerrechts bekannten Rechtfertigungstatbestand, der, vor allem im Zusammenhang mit dem Militärschlag gegen Jugoslawien aus Anlass der Kosovokrise, erneut bemüht und damit wieder zum Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wurde. Ein Rückgriff auf diese Figur wird aber überhaupt erst dann notwendig – was in der Darstellung nicht klar genug herausgearbeitet wird –, wenn es an einer Autorisierung einer militärischen Intervention durch den

UN-Sicherheitsrat fehlt. Liegt diese vor, so mag es sich zwar phänomenologisch um eine Intervention auch aus humanitären Gründen handeln. Im System der UN-Charta ist dies aber eine vorhergesehene und rechtlich geregelte Maßnahme zur Aufrechterhaltung der kollektiven Sicherheit. Die eigentlich bemerkenswerte Entwicklung in Bezug auf das Konzept der Menschenrechte in den neunziger Jahren ist allein der Umstand, dass humanitäre Katastrophen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen vom Sicherheitsrat mehrfach zumindest faktisch als Bedrohung des Weltfriedens charakterisiert wurden – mit der Folge, dass ihm die Eingriffsbefugnisse gemäß Kapitel VII der UN-Charta eröffnet sind. Da der Sicherheitsrat als politisch agierendes Organ aber immer nach der Opportunität seiner Mitglieder entscheiden wird, können insofern keine aussagekräftigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Deutlich wird nur wieder, dass menschenrechtliche Erwägungen bei den Staaten regelmäßig zurücktreten, wenn andere politische Interessen auf dem Spiel stehen.

Schwerpunkt des Buches sind die menschenrechtlichen Aktivitäten der UNO und ihrer zahlreichen Sondergremien und Organe. In weiten Teilen nimmt es die bekannte Kritik an der mangelnden Effektivität der Weltorganisation und ihrer Mechanismen auf, ohne allerdings ausreichend darauf einzugehen, dass es letztendlich die Mitgliedstaaten und ihre Delegierten in den einzelnen Gremien sind, die deren Politik und Maßnahmen steuern. Die wenigstens teilweise viel erfolgreicheren Mechanismen zum Menschenrechtsschutz entstammen jedoch nicht dem Verantwortungsbereich der UNO, sondern sind auf regionaler Ebene durch separate Vertragswerke geschaffen worden. Im letzten Kapitel wird daher zunächst das Schutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention samt der dazugehörigen Straßburger Organe erläutert, der mittlerweile wohl effektivste internationale Schutzmechanismus. Geschildert werden auch der KSZE-Prozess und die daraus hervorgegangenen Institutionen und Aktivitäten der OSZE im Menschenrechtsbereich. Die ersten Ansätze zu einem regionalen Menschenrechtsschutz fanden sich aber bereits 1948 in Amerika im Zusammenhang

mit der Gründung der Organisation Amerikanischer Staaten, wo später ein vertragliches und gleichermaßen ein außervertragliches Beschwerdesystem für Menschenrechtsverletzungen eingerichtet wurde. Darüber hinaus verfügt mit der Banjul-Charta von 1981 mittlerweile auch Afrika über ein regionales Menschenrechtsregime, das auch die Rechte der dritten Generation einschließt. Abgerundet werden die Darstellungen durch Ausführungen zu den entsprechenden Projekten im Islamischen Kulturkreis sowie in Asien.

Das Buch, das mit einer Bilanz des internationalen Menschenrechtsschutzes im 20. Jahrhundert und einem Aufriss der anstehenden Herausforderungen und Aufgaben schließt, gibt in erster Linie einen umfassenden Überblick über die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes unter dem Dach der UNO und ihrer Sonderorganisationen. Deutlich wird, dass diese Entwicklung durch zahlreiche verschiedene Akteure bedingt war und ist. Oft waren es nichtstaatliche Organisationen oder Einzelpersonen, die sie auf verschiedenen Ebenen vorantrieben. Davon zeugen u. a. auch etliche der im Anhang abgedruckten Dokumente aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Überhaupt liegt der besondere Wert des Buches weniger in seiner gut lesbaren und angemessen gewichteten Darstellung, die nur an einzelnen Stellen durch Ungenauigkeiten beeinträchtigt ist. Verdienstvoll ist vielmehr vor allem die Wiedergabe der Originaltexte, insbesondere soweit es sich um ansonsten schwer zugängliche ältere Quellen handelt. Abgedruckt sind unter anderem die 14-Punkte-Rede des amerikanischen Präsidenten Wilson von 1918, verschiedene offizielle und private Entwürfe und Deklarationen zum Menschenrechtsschutz aus der Zwischenkriegszeit und Vorarbeiten zur UN-Charta einschließlich der »Erklärung der Vereinten Nationen« vom 1. Januar 1942 sowie wichtige Resolutionen verschiedener UN-Organen zu den behandelten Themenkomplexen. Dem Studenten der Internationalen Beziehungen oder des Völkerrechts wird so ein ergänzender Blick in die Originalquellen leicht gemacht, dem Wissenschaftler ein exaktes Arbeiten mit den Quellen ermöglicht. Da zudem eine recht umfangreiche Bibliographie mitgeliefert

wird, ist das Buch auch für weitergehende Untersuchungen ein wertvolles Hilfsmittel.

Würzburg

Tobias H. Irmscher

*Eric VOEGELIN: Ordnung und Geschichte. Hg. von Peter J. Opitz und Dietmar Herz. Bd. VII: Aristoteles. Hg. und mit einem Nachwort von Peter J. Opitz; aus dem Englischen von Helmut Winterholler. München 2001. Wilhelm Fink Verlag. 190 S. 25,20 EUR.*

Der vorliegende Band eröffnet die Reihe der deutschen Erstveröffentlichung von Eric Voegelins fünfbandigem Hauptwerk »Order and History« (1956–1987). Peter J. Opitz (München) und Dietmar Herz (Erfurt) wirken in Verbindung mit dem Eric-Voegelin-Archiv der LMU München als Herausgeber der insgesamt auf zehn Bände angelegten deutschen Übersetzung.

Der dritte Band der englischen Originalausgabe trägt den lapidaren Titel »Plato and Aristotle«; diese Feststellung ist insofern wichtig, als Voegelins Darstellung von Aristoteles gerade durch die wiederholte Bezugnahme auf Platon ihre besonderen Konturen erhält. Nicht in den Kapitelüberschriften manifestiert sich die Nähe zu Platon, sondern im Geist der Abhandlung. Dabei kann als Grundsatz unterstellt werden: Voegelins Herz schlägt für Platon, sein monumentales – im Amerikanischen 34 Bände umfassendes – Werk ist durch Platon bis in die Tiefenschichten geprägt.

Interessant und lesenswert ist das Buch aus zweierlei Gründen: Zum einen enthält es eine kenntnisreiche Darstellung der praktischen Philosophie des Aristoteles, die auf Voegelins jahrzehntelange Beschäftigung mit dem antiken Denker zurückgeht, zum anderen zeigt es das Bemühen, Aristoteles' intellektuelle Errungenschaften im Vergleich zu denjenigen Platons herauszuarbeiten und ihre Fruchtbarkeit für eine zeitgenössische Politikwissenschaft deutlich zu machen.

Im Jahr 1952 wird Voegelins Werk »The New Science of Politics« veröffentlicht; beabsichtigt ist eine Wiederherstellung der Politischen Wissenschaft durch den »Rückgriff

auf die platonisch-aristotelische *episteme*«. Platon und Aristoteles, beide gelten als Referenzpunkt für die Erneuerung des politischen Denkens. Das Ringen um die Darstellung sowohl der Gemeinsamkeiten als auch der Unterschiede zwischen Platon und Aristoteles prägt Voegelins Werk über Aristoteles. Ein Pendeln zwischen Kritik und Hochschätzung durchzieht die Abhandlung.

Scharf geht Voegelin zu Beginn der Darstellung mit Aristoteles ins Gericht: Im Hinblick auf die Transzendenzerfahrungen Platons werden seine Schriften als »intellektuelle Ausdünnung« (S. 19) gebrandmarkt. Die Skala menschlicher Erfahrungen ist beschnitten, Gott auf einen unbewegten Bewegter reduziert und das Strebevermögen auf die Erkenntnistätigkeit um ihrer selbst willen zurechtgestutzt. Platon und Aristoteles haben »zwei völlig unterschiedliche metaphysische Systeme« entwickelt: Platons Denken ist durch »Transzendentalismus und Idealismus« geprägt, das aristotelische durch »Immanentismus und Realismus« (S. 17). Nur konsequent ist die aristotelische Kritik an Platons Staatsmodell, die in der überraschenden Behauptung gipfelt, Platon sei »der bessere Empiriker« (S. 69), da er im Gegensatz zur aristotelischen Trias von Haushalt, Dorf und Polis die größere Vielfalt menschlicher Vereinigungen berücksichtigt.

Vorbehalte gegenüber Voegelins Interpretation sind angebracht: Was von ihm als intellektuelle Ausdünnung durch Aristoteles gebrandmarkt wird, muss wohl eher als bewusste Nicht-Anwendung von ontologischen Kategorien auf die Politik gedeutet werden, und hinsichtlich der These vom besseren Empiriker Platon ist auf die mittleren Bücher der aristotelischen Politik zu verweisen, die mit einer Fülle empirischer Untersuchungen und Unterscheidungen die Darstellung(en) Platons eindeutig in den Schatten stellen.

Diese und andere kritische Äußerungen über Aristoteles werden durch sachliche Feststellungen ergänzt und ins Lot gebracht. Voegelin lobt Aristoteles' Wertschätzung der Politikwissenschaft als »leitender Wissenschaft«, da sie das oberste Gut für ganze Gemeinschaften erstrebt, er beurteilt positiv die methodologische Klarheit des Aristote-

les, und er anerkennt dessen Bestimmung der von der Ethik geschiedenen Politik als »Nomothetik«. Diese konzentriert sich auf die für die Entwicklung ethischer Grundhaltungen erforderlichen Institutionen.

Voegelin ändert seine teils kritische, teils wohlwollende Aristoteles-Interpretation vollends in Richtung auf höchste Wertschätzung, sobald er von dessen Einsichten spricht, die die Lebensform des »bios theoretikos« thematisieren, die dianoetischen Tugenden charakterisieren und die Reichweite menschlicher Erfahrungen ausmessen; auf diesen Feldern zeigt sich Aristoteles' intellektuelle Größe und sein zeitloser Beitrag für eine Philosophie der Geschichte.

Für den Gang der Geschichte ist die Haltung der Offenheit des Menschen gegenüber der transzendenten Wirklichkeit konstituierend. Durch sie strömt – vertikal – ein Maß an Ordnung in die menschliche Seele, das dann – horizontal – zur Ausbildung der »homonoia«, einer Art Gleichgerichtetheit fundamentaler menschlicher Interessen, führt. Diese von Platon entdeckte und durch Aristoteles ausdifferenzierte Einsicht begründet deren beider Rang und die Berechtigung für die Rede von der »platonisch-aristotelischen *episteme*« als Maß einer zeitgenössischen Politikwissenschaft. Sie ist weit tiefer als manche Divergenz, die das aristotelische Verhältnis zu Platon prägt.

Die sehr sorgfältige Übersetzung von Helmut Winterholler ist durch ein Personen- und Sachregister ergänzt und wird durch ein Nachwort von Peter J. Opitz abgeschlossen, das die Stellung von Aristoteles in der politischen Philosophie von Voegelin in historischer und systematischer Perspektive erhellen hilft. Auf beide geistesgeschichtlichen Größen, Aristoteles wie Voegelin, fällt damit durch Übersetzung und Herausgabe dieses Werks ein neues Licht.

München

Harald Bergbauer

Uwe BACKES / Eckhard JESSE (Hg.): *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*. Bde. 12 (2000), 13 (2001), 14 (2002). Baden-Baden

2000, 2001, 2002. *Nomos Verlagsgesellschaft*. 592, 502, 464 S.

Der Dresdener Politikwissenschaftler Uwe Backes und sein Chemnitzer Kollege Eckhard Jesse – beide waren seinerzeit noch in Trier tätig – haben 1989 das »Jahrbuch Extremismus & Demokratie« ins Leben gerufen. Inzwischen hat sich diese damalige Neugründung zum renommiertesten Fachorgan der wissenschaftlichen Extremismusforschung gemauert. Nirgendwo sonst werden die themenrelevanten Ereignisse, Trends, Entwicklungen und Veröffentlichungen des jeweils vorangegangenen Jahres so umfassend dokumentiert und so sachkompetent analysiert wie hier. Zumal extremistische Anschläge – und dies nicht erst seit dem 11. September 2001 – immer wieder ein erhebliches öffentliches Interesse hervorrufen, ist das Jahrbuch aus der politikwissenschaftlichen Zeitschriftenlandschaft kaum mehr wegzudenken.

Beide Herausgeber fühlen sich *expressis verbis* einem antiextremistischen Ansatz, der Äquidistanz gegenüber allen Ausformungen des politischen Extremismus, verpflichtet. Völlig zu Recht beklagen sie in einem gemeinsamen Aufsatz im Jahrgang 12 (2000) des Jahrbuches, der Begriff »Extremismus« sei in Medien und Öffentlichkeit weithin zu einem bloßen Synonym für den Rechtsextremismus degeneriert. Sie beharren demgegenüber mit unabweisbaren Argumenten darauf, dass es sowohl einen Rechts- als auch einen Linksextremismus gebe, die es gleichermaßen im Auge zu behalten gelte: »Ein Engagement, das sich ausschließlich gegen Rechtsextremismus richtet, den Linksextremismus (oder andere, die Rechts-Links-Unterscheidung sprengende Formen wie religiöse Fundamentalismen) aber ignoriert, setzt sich massiv dem Verdacht aus, es mit der Verteidigung des demokratischen Verfassungsstaats nicht ernst zu meinen« (S. 29).

Abweichend von der üblichen Gliederung des Jahrbuches (1. Analysen; 2. Daten, Dokumente, Dossiers; 3. Literatur) umfasst der Bd. 12 (2000) zudem einen Abschnitt »Forum«. Er ist dem im Jahre 1999 große Medienaufmerksamkeit auf sich ziehenden Streit am Dresdener Hannah-Arendt-Institut um die Veröffentlichung des Habilitati-

onsvortrages des Chemnitzer Privatdozenten und Institutsmitarbeiters Lothar Fritze gewidmet. Fritze hatte in seiner sich an der Universalisierungstheorie Kants und am kritischen Rationalismus orientierenden Argumentation die Vorbildhaftigkeit des Hitler-Attentäters Georg Elser problematisiert: Dieser habe bei seinem Bombenanschlag ohne zwingende Notwendigkeit den Tod vieler Unbeteiligter von vornherein in Kauf genommen und müsse deshalb kritischer gesehen werden, als dies bisher geschehen sei.

Um die in dem damals schnell zu einem wissenschaftspolitischen Machtkampf eskalierenden Streit alsbald in den Hintergrund gedrängten inhaltlichen Fragen weiter auszuloten, haben Backes und Jesse sechs prominente deutsche und amerikanische Politikwissenschaftler, Philosophen und Historiker um Stellungnahmen zu den in diesem Jahrbuch ausführlich ausgearbeiteten Thesen Fritzes gebeten. Und während die Philosophen und Politologen der hier dokumentierten Argumentation sehr abgeschlossen gegenüberstehen, fällt auf, dass die befragten Historiker ausnahmslos große Skepsis erkennen lassen – ohne freilich den gegen Fritze erhobenen Vorwürfen einer angeblichen NS-Apologie auch nur die geringste Berechtigung zuzugestehen.

In der Tat nehmen sich die Überlegungen Fritzes aus der Sicht des auch biographisch arbeitenden empirischen Historikers als befremdlich lebensferne »Glasperlenspielereien« aus. Die sie prägende »mechanistische« Betrachtungsweise wird der Komplexität der konkreten menschlichen und historischen Situation, ja jeder denkbaren konkreten historischen Entscheidungssituation überhaupt, definitiv nicht gerecht. Der Erkenntniswert der Argumentation Fritzes erweist sich also auch für den Rezensenten als »eher übersichtlich« – auch wenn er den Vorwurf der NS-Apologie ganz ausdrücklich für absolut unsinnig hält.

Im Bd. 13 (2001) des Jahrbuches nehmen Backes und Jesse zunächst eine Fortschreibung ihrer Betrachtungen zur Diskussion um ihren antiextremistischen Ansatz vor. Sie kommen dabei zu dem ernüchternden Fazit: »Heute geht in Deutschland die größere Gefahr für den Bestand des demokratischen Verfassungsstaats nicht von extremisti-

schen Strömungen aus, sondern von der politischen Mehrheitskultur, die ihr politisch-ethisches Koordinatensystem zu verlieren droht.« Demgegenüber plädieren die Herausgeber vehement für eine umfassende »Revitalisierung und Neufundierung des antiextremistischen Gründerkonsenses der zweiten deutschen Demokratie«.

Unter den weiteren Beiträgen sind insbesondere der von Andreas Klump über die Scientology-Organisation sowie derjenige von Armin Scherb über die NPD-Verbotdiskussion hervorzuheben. Klump trennt Schein und Sein der im Jahre 2000 in der Medienberichterstattung breiten Raum einnehmenden Scientology-Organisation sehr sorgfältig voneinander und attestiert ihr allenfalls langfristig ein gewisses Gefahrenpotenzial für den demokratischen Verfassungsstaat. Und Armin Scherb problematisiert vor dem Hintergrund des Konzeptes der wehrhaften Demokratie Parteienverbote an und für sich und plädiert für äußerste Zurückhaltung im Gebrauch dieses Instruments. Nach seinen Vorstellungen sollte die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit einer Partei anders als bisher nicht mehr automatisch auch das Verbot derselben nach sich ziehen, da dem Verfassungsstaat im Umgang mit seinen Feinden durchaus ein differenzierteres Instrumentarium wohl anstehe. Im Falle des heftig umstrittenen Verbotsantrages gegen die NPD genüge es beispielsweise vollkommen, wenn diese nach gerichtlicher Feststellung ihrer Verfassungsfeindlichkeit von der staatlichen Wahlkampfkostenerstattung ausgeschlossen und ihr die Förderungswürdigkeit abgesprochen werde. Der demokratische Verfassungsstaat solle zwar auch und gerade im Umgang mit seinen Feinden Toleranz zeigen, sei aber andererseits keineswegs verpflichtet, diese auch noch zu alimentieren.

Der Bd. 14 (2002) des Jahrbuches steht – wenn auch keineswegs ausschließlich – ganz im Zeichen der Terroranschläge vom 11. September 2001. In einem vorzüglichen Überblicksaufsatz legt der bekannte Göttinger Politikwissenschaftler Bassam Tibi die religiös-weltanschaulich-kulturellen Hintergründe dieser Massenmorde dar. Aus seinen Erfahrungen als Hochschullehrer in Deutschland schöpfend, äußert er tiefes Be-

fremden gegenüber dem sozioökonomischen Determinismus, mit dem »von 68er-Lehrern geschulte« junge Leute diese Ereignisse allein aus der wirtschaftlichen Situation der islamischen Welt zu erklären versuchen. Solch einfältiges Schubladendenken geht nach seiner Auffassung völlig an der Realität vorbei und ist konstitutionell unfähig zu erkennen, dass sich diese Massenverbrechen nun einmal aus den religiös-verquerten Wahnvorstellungen der Täter speisten.

Überhaupt legt Tibi schonungslos offen, wie vorzüglich islamische Fundamentalisten auf den Wogen der westlichen, zumal der deutschen Mentalität zu surfen verstehen: »Die Regeln der Political Correctness verbieten es zu sagen, dass eine Waffe der Islamisten der Rechtsstaat ist, der zum Beispiel durch ein Gerichtsurteil in Hessen die Rasterfahndung untersagte. [...] Dies bedeutet, dass islamische Fundamentalisten Deutschland mögen, weil hier wegen der Vergangenheit alles Fremde toleriert wird, auch wenn es von Fundamentalisten kommt.«

Gießen

Enrico Syring

*Mattias ISER / David STRECKER (Hg.): Kritische Theorie der Politik. Franz L. Neumann – eine Bilanz. Baden-Baden 2002. Nomos Verlag. 212 S. 39,- EUR.*

Es gab wenigstens drei gute Gründe für die Bilanz: Franz Neumann hatte 100. Geburtstag; neuere Geschichten der Politikwissenschaft in Deutschland, so Bleek, betonten seine große Bedeutung für die Gründung der Politikwissenschaft als Demokratiewissenschaft; neuere Geschichten der Frankfurter Schule schließlich waren erschienen. Gehört Neumann dazu? Bietet sein Werk Möglichkeiten der Fortschreibung einer Tradition »Kritischer Theorie«? Die Herausgeber Mattias Iser und David Strecker verfolgen ein solches, im Vorwort klar benanntes Ziel: eine kleine Fortschrittsgeschichte »Kritischer Theorie der Politik« von Neumann über Habermas zu Offe. Ihr Kriterium ist das Verhältnis von »Marxismus und Liberalismus« bzw. die These vom »liberal turn der Kritischen Theorie«. Im Vorwort skizzieren sie diese Problemstel-

lung zunächst entwicklungsgeschichtlich am Gesamtwerk Neumanns und verfolgen sie dann weiter bei Habermas und Offe. Zuletzt stellen sie (S. 33 f.) die einzelnen Beiträge des Bandes derart knapp und klar vor, dass sich die erneute Zusammenfassung beinahe erübrigt. Der Band ist klar konzipiert und konsequent durchgeführt.

Er beginnt mit zwei biographischen Beiträgen. Alfons Söllner, der die deutsche Neumann-Forschung vor über zwei Jahrzehnten auf den Weg brachte, erinnert zunächst unser spärliches biographisches Wissen insbesondere anhand eines Interviews, das er 1977 mit Neumanns Schwester führte. Abschließend plädiert er für eine Intensivierung der Emigrationsforschung als Teil einer Entstehungsgeschichte transnationaler Wissenschaftskultur. Matthias Stoffregen stellt dann das überwiegend sozialdemokratische, skeptische Deutschlandbild Neumanns als Politikberater im State Department 1943 bis 1947 vor. Es folgen zwei Würdigungen der rechtspolitischen Analysen. Raul Hilberg, der 1948/49 bei Neumann an der Columbia University studierte, betont vier grundlegende Thesen des Behemoth-Buches: »die Idee des Nicht-Staates, die Unbestimmtheit der nationalsozialistischen Ideologie, de[n] Zusammenbruch des Rechts und das Verschwinden basaler Handlungsrationalität« (S. 81). Joachim Perels verteidigt dann eine Folgerung Neumanns aus der Idee des Nicht-Staates für die Konzipierung der Nürnberger Prozesse: Neumann bestritt die Geltung des Rückwirkungsverbotes für das »Nicht-Recht« des Nationalsozialismus. Mit dieser historischen Bekräftigung eines starken, voraussetzungsvollen Rechtsbegriffs geht die Bilanz zur rechtstheoretischen Diskussion über, die durch vier Beiträge vertreten ist.

Als normative Prämisse situiert Ulrich K. Preuß den Ausgang beim Rousseauschen Modell und Postulat einer Allgemeinheit des Gesetzes. Diese Theorie der Herrschaft ergänzte Neumann durch eine Theorie sozialer Gerechtigkeit (S. 99 f.). Stanley L. Paulson verweist dann auf die frühe Auseinandersetzung mit Kelsen, die in die Rechtstheorie einging. Michael Neumann, ein Sohn Franz Neumanns, aktualisiert die »Herrschaft des Gesetzes« in eigenen Aus-

führungen. William E. Scheuerman meint, dass Neumanns Diagnose einer »Entformalisierung des Rechts einige rechtliche Kernelemente der derzeitigen Globalisierungsprozesse vorwegnimmt« (S. 143). Diese allgemeinen rechtstheoretischen Würdigungen des Ansatzes beim Allgemeinheitspostulat sind zwar gewiss anregend, scheinen mir aber wissenschaftshistorisch und rechtsphilosophisch nicht hinreichend, um die These vom »Nicht-Staat« und »Nicht-Recht« des Nationalsozialismus, die Hilberg und Perels herausstellten, zu begründen. Wissenschaftshistorisch wäre dem Verweis auf Kelsen gerade für das Postulat der Allgemeinheit des Gesetzes Carl Schmitt zur Seite zu stellen, war Schmitt doch die Diagnose vom Zerfall des rechtsstaatlichen Gesetzesbegriffs (vgl. nur Verfassungslehre § 13) der fundamentale Ausgangspunkt für seine Diagnose vom Niedergang des Liberalismus. Die Möglichkeit einer Wiederherstellung des allgemeinen Gesetzesbegriffes war denn auch Böckenfördes Ausgangspunkt einer liberalen Rezeption Schmitts. Neumanns Diagnose und Rezeptur scheint hier verwandt. Ob die Alternative des politischen »Dezisionismus«, die der Nationalsozialismus ins Werk setzte und Schmitt rechtfertigte, begrifflich als »Unrecht« bezeichnet werden kann, bedürfte jenseits ihrer intuitiven Evidenz einer starken rechtsphilosophischen Begründung, die durch eine rechtstheoretische Diagnose von der Auflösung des rechtsstaatlichen Gesetzesbegriffs nicht zu ersetzen ist. Die rechtstheoretische Aktualisierung, die der Sammelband in der Bilanz vorzuschlagen scheint, begründet deshalb die »Unrechts-« und »Unstaat«-These noch nicht. Damit diskutiert der Sammelband aber das mehrfach angesprochene Theoriedefizit Neumanns insgesamt nicht grundsätzlich.

Die letzten drei Beiträge diskutieren Grenzen von Neumanns Spätwerk philologisch einlässig. Claus Offe, durch die Herausgeber besonders hervorgehoben, zeigt werkgeschichtlich differenziert, dass Neumann, anders als Kirchheimer (S. 168 f.), im Spätwerk sozialpsychologische Konsequenzen aus der Diagnose des Zerfalls aller Hoffnungen auf die Rechtsform als Macht der Neutralisierung asymmetrischer Frei-

heitschancen zog. Im Gegensatz zu Offe und den Herausgebern (S. 193) betont Hubertus Buchstein dann Neumanns Distanz zum gesellschaftstheoretischen Profil der »Kritischen Theorie« sowie seine später vorbehaltlose Annahme des angelsächsischen Demokratieverständnisses und Wendung zur empirischen politischen Soziologie, die durch einen »dramatisierenden Gestus« Weberscher Bürokratiekritik lediglich verdunkelt sei. Axel Honneth schließlich rettet Neumanns sozialpsychologischen Ansatz mittels revidierter Psychoanalyse für die »Kritische Theorie«.

Bürgert die Bilanz Neumann im Ergebnis erneut der »Kritischen Theorie« ein? Relativ unstrittig scheint der werkgeschichtliche Befund, dass Neumanns rechtstheoretischer Ansatz im Nationalsozialismus in eine Krise geriet und zu einer »Unrechts«- und »Unstaat«-These führte, die im Spätwerk zu einer sozialpsychologischen Erklärung nötigte. Dieser Befund scheint einer »Kritischen Theorie« kompatibel, die Politik und Recht, Lebenswelt und System unterscheidet. Die Wendung zur politischen Soziologie muss dem nicht widersprechen. Ein Autor kann starke normative Intuitionen vertreten, ohne sie philosophisch begründen zu wollen. Wichtig scheint aber, die Differenz zwischen der rechtstheoretischen Krisendiagnose und der »Unrechts«- und »Unstaat«-These festzuhalten. Die rechtstheoretische Diagnose rechtfertigt den eigenen starken Rechtsbegriff noch nicht hinreichend. Eine rechtsphilosophische Diskussion der Grenzen von Neumanns Werk fehlt aber in der Bilanz. Man könnte auch sagen: Die Herausgeber schreiten zu schnell von Habermas zu Offe, um Neumann unstrittig der »Kritischen Theorie« zurechnen zu können. Die fundamentale »Unrechts«- und »Unstaat«-These wird nicht rechtsphilosophisch diskutiert. Von einer aktuellen Tradition »Kritischer Theorie der Politik« lässt sich heute aber nur sprechen, wenn die normativ-kritischen Maßstäbe philosophisch begründet sind. Das Ziel des Sammelbands, Neumanns Werk bilanzierend in eine Tradition »Kritischer Theorie« zu stellen, ist dennoch so klar profiliert, dass er ein

starker Anstoß zur Neumann-Diskussion ist.

Berlin

Reinhard Mehring

*Frank RONGE (Hg.): In welcher Verfassung ist Europa – Welche Verfassung für Europa? (Band 15 der Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung). Baden-Baden 2001. Nomos Verlagsgesellschaft. 368 S. 64,- EUR.*

Braucht die Europäische Union eine Verfassung? Die aktuelle europapolitische Diskussion in Politik und Wissenschaft lässt sich auf diese scheinbar schlichte und doch so komplexe Frage reduzieren. Komplex deshalb, weil sie in das Mark des europäischen Integrationsprozesses zielt: *Quo vadis Europa?* Staatenbund, Bundesstaat, Staatenverbund – was steht am Ende des europäischen Integrationsprozesses? Im Übrigen: Wer gehört zu Europa? Die MOE-Staaten – ja. Aber was ist mit der Türkei? Mit Kroatien und Serbien? Mit Albanien? Gehört die Ukraine noch zu Europa? Oder gar Russland?

Der vorliegende, von Frank Ronge, Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Integrationsforschung, edierte Band widmet sich mit seinen 21 Beiträgen aus Politik, Wissenschaft und Kultur eben diesen Fragen an die Zukunft des europäischen Einigungsprozesses. Jenseits von wohlfeilem Pathos werden hier die Herausforderungen, Probleme, aber auch Chancen aufgezeigt und nüchtern diskutiert, die sich mit der EU im »Nach-Nizza-Prozess« verbinden. Dass eine Reform der Gemeinschaft der 15, die bald zu einer Gemeinschaft der 20 oder gar 27 Staaten anwachsen könnte, an der Zeit ist, wird von keinem der Beiträger bestritten – im Gegenteil. Dass eine Ortsbestimmung der europäischen Einigungsidee zu Beginn des 21. Jahrhunderts auf der Agenda steht, auch diesbezüglich herrscht Konsens. Doch bedarf es dafür einer »Verfassung«? Hier gehen die Ansichten der Experten auseinander.

Die Union, so die Argumentation der Befürworter des Verfassungsprojektes, brauche eine originäre Verfassung als normatives Fundament und integratives Instrument. Das Verfassungsdokument müsse deutlich

und verständlich herausstellen, wofür die EU stehe, was ihre Ziele und Aufgaben seien, auf welchen Werten sie basiere, wie ihre institutionelle Gestalt aussehe und welche Stellung und Rechte der einzelne Bürger in diesem Herrschaftssystem habe.

Die Skeptiker des Verfassungsprojektes bestreiten die Notwendigkeit einer Verständigung über diese angeführten Punkte keineswegs – sie bezweifeln jedoch den Sinn einer »Verfassung« für eine Union, die »nach dem Willen ihrer Gründer kein Staat sein soll«, wie Paul Kirchhof in seinem Beitrag feststellt. Im Übrigen, so argumentiert Kirchhof analog zu Georg Jellineks klassischer Definition von »Staat« als politischer Organisationseinheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt, fehle der EU die Legitimationsgrundlage eines gemeinsamen europäischen Staatsvolkes. Ergo: Wo kein Staat, dort keine Verfassung. Wer hingegen, wie Peter Häberle, Siegbert Albers oder Leo Tindemans, die Notwendigkeit einer Verfassung für Europa aus politisch-demokratischen oder kulturellen Gründen postuliert, erblickt in einem solchen, von Kirchhof artikulierten Verfassungsverständnis eine etatistische Verengung des Verfassungsbegriffs.

Tatsächlich ist der Begriff der Verfassung älter als der des Staates und damit »keineswegs zwingend für den Staat im neuzeitlichen Verständnis reserviert«, wie Christoph Dorau in einem kenntnisreichen und engagierten Beitrag zu bedenken gibt. Gleichwohl: Auch wenn der Autor in etymologischer Hinsicht Recht hat, so stellt sich doch die Frage, warum es gerade eine »Verfassung« sein muss, in der die rechtliche Grundordnung der Europäischen Union mitsamt der ihr zugrunde liegenden Werte formuliert wird – zumal sich diese Ordnung bereits aus den bestehenden Verträgen ergibt. Auf diese Frage vermag keiner der Beiträger eine überzeugende, gar zwingende Antwort zu geben. Vielmehr lässt das vehemente Okkupieren des Verfassungsbegriffs durch die Befürworter einer fortschreitenden institutionellen Integration der EU vermuten, dass mittels semantischer Operationen politische Realitäten geschaffen werden sollen.

Doch schon heute lässt sich eine Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit, zwischen europäischem Pathos und gemeinsamer europäischer Politik kaum ignorieren. Stichwort Balkan-Politik. Der Beitrag von Franjo Komarica, Bischof von Banja Luka, über das Versagen europäischer Politik in den neunziger Jahren macht deutlich, in welcher »Verfassung« sich Europas gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik befindet. Komaricas bewegende Schilderungen der humanitären Katastrophe in Bosnien, die manche hehren Pläne zur gemeinsamen Konfliktprävention in einem anderen Licht erscheinen lassen, mahnen zu einem europapolitischen Realismus, von dem der vorliegende Band bei allem Vertrauen in das Gelingen der europäischen Einigung durchweg bestimmt ist.

Jean Monnet, einer der großen europäischen Gründungsväter, vertrat die Ansicht, dass, wer in Sachen europäischer Integration nicht an Wunder glaube, kein Realist sei. Immerhin, die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte hat ihm, allem Skeptizismus und Pessimismus zum Trotz, Recht gegeben.

Bonn

Volker Kronenberg

*Michael SCHÄFER: Die Vereinigungsdebatte. Deutsche Intellektuelle und deutsches Selbstverständnis 1989–1996. Baden-Baden 2002. Nomos Verlagsgesellschaft. 199 S. 41,- EUR.*

Wohin nur führt der »deutsche Weg«? Diese im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 unvermittelt aufgeworfene Frage nach Deutschlands Position und Zukunft in Europa bzw. im transatlantischen Bündnis ist bekanntlich keineswegs neu. Nur schien sie politisch, über Parteigrenzen hinweg, seit langem beantwortet. Der deutsche Weg als »europäischer Weg« – so firmierte die historische Lehre als staatspolitische Maxime von Adenauer über Brandt bis Kohl.

Anders freilich stellt sich die Frage seit jeher im Diskurs der deutschen Intellektuellen. Hier scheiden sich die Geister an Begriffen wie »Nation«, »Nationalstaat« oder »Patriotismus«. So auch im Zuge der deut-

schen »Vereinigungsdebatte«, welche im Zentrum der Analyse des Bonner Politikwissenschaftlers Michael Schäfer steht.

Im Rückblick auf diese Debatte um das deutsche Selbstverständnis am Ausgang des 20. Jahrhunderts scheinen die Konfliktlinien eindeutig: Während die Linksinтеллектуellen – aus *postnationaler* Perspektive argumentierend – die deutsche Frage nur noch als europäische wahrzunehmen bereit waren und die Einheit entsprechend als »Störfall« betrachteten, so galt die Einheit auf konservativer Seite als Glücksfall der Geschichte. »Nation« wie nationaler »Patriotismus« wurden hier entsprechend als natürliche Faktoren des Politischen betrachtet. Doch entspricht dieser schlichte Lagergegensatz der Realität?

Keineswegs, wie Michael Schäfer in seiner Dissertation aufzuzeigen vermag. Anstelle eines simplifizierenden Zerrbildes zeichnet Schäfer ein facettenreiches Bild der Standpunkte und Konfliktlinien im intellektuellen Diskurs um die »deutsche Frage«, die bis heute – wenn auch in verändertem politischem Kontext – durchaus Gültigkeit beanspruchen können.

Entlang des grundsätzlichen Gegensatzes von Einheitsgegnern und Einheitsbefürwortern unterscheidet der Autor idealtypisch vier stets wiederkehrende Argumentationslinien: Während im Lager der Einheitsgegner bzw. -skeptiker eine *postnationale* Argumentationslinie durch das Bemühen gekennzeichnet war, den unvermeidbaren Prozess der Vereinigung europäisch eingebettet von nationalen Anwendungen jeglicher Art freizuhalten (Stichworte: »Integration«, »Einbindung«), zielte eine zweite, reformsozialistische Argumentationslinie auf einen Dritten Weg Deutschlands zwischen Sozialismus, Kapitalismus und jenseits einer europäisch-atlantischen Integration (Stichwort: »Neutralität«).

Auf Seiten der Einheitsbefürworter dominierte eine, wie Schäfer es nennt, »funktional-nationale« Argumentationslinie, die einen nüchtern-rationalen Zugang zur Nation ebenso befürwortete wie einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Kategorien von Macht und Interesse – gleichwohl eingebettet in den etablierten europäisch-atlantischen Handlungsrahmen von EG/EU

und NATO. Eine vierte, national-konservative Argumentationslinie wiederum akzentuierte die nationale Souveränität Deutschlands als Machtstaat mit antiwestlicher Grundtendenz. Keineswegs zufällig zeigt die letztgenannte, nationalkonservative Argumentation Berührungspunkte mit dem Konzept jenes »Dritten Weges«, wie ihn reformsozialistische Neutralisten propagierten. Bindeglied zwischen Links und Rechts war (und ist bis heute) ein signifikanter Antiamerikanismus. Entsprechende Äußerungen finden sich bei Gerhard Zwerenz ebenso wie bei Alfred Mechttersheimer.

Im Grunde, so stellt Schäfer bei seiner Analyse der vier Argumentationsmuster fest, sei die Konfliktlinie in der Debatte über die Zukunft der Nation also weniger zwischen Links und Rechts verlaufen als vielmehr zwischen denen, die den Prozess der westlichen Integration bejahten, und denjenigen, die ihn ablehnten und auf sein Scheitern spekulierten. Zwischen dem Pragmatismus des außenpolitischen Realismus und einem radikalen Realismus unter dem Rubrum einer betont selbstbewussten Nation besteht in der Tat ein ebenso signifikanter Unterschied wie zwischen dem außenpolitischen Antiamerikanismus der Vertreter des Dritten Weges und dem integrationistischen Konzept einer »Zivilmacht« Deutschland. *Cum grano salis*: Jürgen Habermas und Hans-Peter Schwarz auf der einen, Karlheinz Weißmann und Stefan Heym auf der anderen Seite?

Immerhin, die von Michael Schäfer vorgenommene Differenzierung der Argumentationsverläufe im Zuge der Vereinigungsdebatte ist aufschlussreich, zeigt sie doch, wie tief antiwestliche Ressentiments im rechten und linken Lager der Intellektuellen bis heute verwurzelt sind. Der »deutsche Sonderweg«, hier dient er nach wie vor – allen politischen Verhängnissen von 1914 bis 1945 zum Trotz – als Projektionsfläche von Sehnsüchten und apolitischen Träumereien.

Um so mehr überrascht die Unbefangenheit, mit der der »deutsche Weg« von Seiten der rot-grünen Bundesregierung im Wahlkampf propagiert worden ist. Der entsprechende, lautstark vorgetragene Verweis auf »deutsche Interessen« in Abgrenzung von amerikanischen Interessen, er irritiert nicht

minder. Was aus Kalkül der Stimmenmaximierung klug scheint, muss aus staatspolitischer Rason noch lange nicht weise sein.

Bonn

Volker Kronenberg

Jörg ALTHAMMER: *Erwerbsarbeit in der Krise? Zur Entwicklung und Struktur der Beschäftigung im Kontext von Arbeitsmarkt, gesellschaftlicher Partizipation und technischem Fortschritt (Reihe: Soziale Orientierung, Band 13). Berlin 2002. Duncker & Humblot. 143 S. 38,- EUR.*

Viele wirkliche und vermeintliche Experten melden sich zur verheerenden Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt mit Ursachenanalysen und Lösungskonzepten zu Wort. Die politische Diskussion um diese Thematik wird weitgehend ideologisch instrumentalisiert. Angesichts dieser Schere zwischen politischem Handlungsbedarf und taktischen Rücksichtnahmen stößt die vorliegende sachkundige Bestandsaufnahme zur Situation der Erwerbsarbeit in unserer Gesellschaft in eine Marktlücke. Dem politisch interessierten Leser werden empirisch belegte Orientierungshilfen für eine kritische Beurteilung der öffentlichen Diskussion angeboten. Dabei besticht die begriffliche Klarheit ebenso wie die differenzierte Gegenüberstellung von und die Abwägung zwischen alternativen Erhebungsverfahren auf ihre empirische Begründungskraft hin.

Dass es J. Althammer nicht um kurzfristige Patentrezepte, sondern um die Offenlegung grundlegender Phänomene geht, macht er bereits im Vorwort deutlich. Er fragt, ob wir vor »einem grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsel weg von der erwerbsorientierten Arbeitsgesellschaft hin zu einer vom Erwerbsleben losgelösten ›Tätigkeitsgesellschaft‹ (S. 5) stehen. Zur Beantwortung nimmt er drei Problemfelder in den Blick: die Entwicklung und Struktur des Angebots und des Bedarfs am Arbeitsmarkt, die Erwerbsbiografien und Beschäftigungsverhältnisse sowie den Technischen Fortschritt mit seinen Folgen für die Beschäftigung.

Zwar stellt J. Althammer auf der Angebotsseite eine sinkende Erwerbsfähigenquo-

te in Deutschland fest. Er zeigt aber anhand von statistischen Erhebungen die Konstanz der Erwerbstätigenzahl auf. Die Nachfrage-seite habe eine zunehmende Höherqualifizierung begünstigt. Es wird deutlich, dass die Arbeitslosenquote als Hebel auf die Langzeitarbeitslosen wirkt, so dass sich die Struktur der Arbeitslosen in den vergangenen Jahren nachhaltig verschoben hat. Nicht die Angebotsseite, wie es die These vom Paradigmenwechsel Glauben machen will, sondern »das nichtmarkträumende Lohnniveau« (S. 60) auf der Nachfrageseite sei der Grund für die persistente Arbeitslosigkeit.

Im folgenden Abschnitt wird für verschiedene Definitionen des Normalarbeitsverhältnisses das Kontinuitätsprinzip als konsensfähig herausgestellt. Zu Recht betont J. Althammer mit H. Lampert darüber hinaus die Notwendigkeit geschlechtsspezifischer Differenzierung. Denn die Erwerbsbiografien bei Frauen folgen wegen des Motivs der Familienorientierung keinem einheitlichen Normmuster. Der statistische Vergleich zur Entwicklung der Erwerbsverläufe im letzten Jahrhundert belegt, dass sich keineswegs die Einstellung zum Erwerbsverhalten (etwa durch zunehmende Selbstentfaltungswerte) verändert hat. Atypische Beschäftigungsverhältnisse, die unter kritischer Abwägung gesetzlicher Neuerungen ausführlich vorgestellt werden, haben danach Normalarbeitsverhältnisse nicht substituiert. Eine gegenteilige Behauptung sei ein »statistisches Artefakt« (S. 130). Auch dieses Ergebnis stützt die These von der nachfrageinduzierten Krise.

Über die Unterscheidung von Produkt- und Prozess-, autonomem und technisch begründetem Fortschritt macht J. Althammer die Faktorproduktivität (die residuale Bestimmung des technischen Fortschritts) zum Maßstab für die Einschätzung von Arbeitsmarkteffekten. Produktinnovationen wirken danach beschäftigungssteigernd, während Prozessinnovationen zumindest beschäftigungsneutral, nicht aber beschäftigungsmindernd eingeschätzt werden. Technischer Fortschritt führe aus sich lediglich zu einer Lohnspreizung. Werde diese über den Lohnbildungsprozess behindert, komme es zu dem zunehmend eingetretenen Beschäftigungsrückgang. Die vermeintlich

»technologische« Arbeitslosigkeit ist danach tatsächlich faktorpreisbedingt. Gegen die theoretisch vielfach behauptete Interdependenz zwischen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung weist J. Althammer einen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis nach. Die empirischen Untersuchungen zur Entwicklung der Beschäftigungsschwelle können einen unmittelbaren Zusammenhang nicht stützen. Wachstum löst demnach aus sich nicht die Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Auch diese Erkenntnis stützt die Grundthese, dass die Lösung der Beschäftigungsproblematik vor allem auf der Nachfrageseite im Lohnbildungsprozess ansetzen muss. Von einem Paradigmenwechsel kann danach mit J. Althammer nicht gesprochen werden. Folgerichtig entzaubert er abschließend so ausgerichtete Ansprüche der »New Economy«.

Die übersichtliche Zusammenfassung führt die analytischen Ergebnisse der Kapitel fort. Vom Ende der Erwerbsgesellschaft könne nicht gesprochen werden. Kurzfristigen Erfolgen am Arbeitsmarkt gibt J. Althammer wenig Hoffnung. Er setzt vielmehr auf eine nachhaltige Steigerung der Arbeitskräftenachfrage durch eine zurückhaltende Lohnpolitik und innovative Formen der Lohnbildungsprozesse. Diese hält er nicht nur für geboten, sondern auch für möglich. Konkrete Vorschläge für die praktische Umsetzung sind hier aber nicht zu finden.

Theoretische Klarheit mit empirisch gestützten Thesen macht die vorliegende Untersuchung zu einem zielgerichteten Diskussionsbeitrag um die Zukunft der Erwerbsarbeit. Nicht nur im wissenschaftlichen Dialog sollten die Ergebnisse Gehör finden. Auch für die politische Urteilsbildung bieten sie gute Gründe gegen manch ideologisches Strohfeuer und für eine Rückbindung beschäftigungspolitischer Modelle an empirische Argumente.

Bochum

*Elmar Nass*

*Christina BUSSFELD: »Democracy versus Dictatorship«: Die Herausforderung des Faschismus und Kommunismus in Großbritannien*

*1932–1937. Paderborn 2001. Schöningh-Verlag. 336 S. 51,60 EUR.*

In den zwanziger und dreißiger Jahren gelang es extremistischen Bewegungen und Parteien, in verschiedenen europäischen Ländern an die Macht zu kommen. Zahlreiche Forschungsarbeiten beschäftigten sich mit den Ursachen für die damit verbundene Errichtung von Diktaturen. Es lohnt sich aber auch, eine umgekehrte Perspektive einzunehmen: Warum erfolgte eine solche politische Entwicklung in bestimmten Ländern nicht? Dieser Frage geht die Historikerin Christina Bussfeld in ihrer Arbeit »Democracy versus Dictatorship«: Die Herausforderung des Faschismus und Kommunismus in Großbritannien 1932–1937« nach. Darin konzentriert sie sich auf die Reaktionen der Conservative Party und der Labour-Party gegenüber der faschistischen Partei »British Union of Fascists« (BUF) und der kommunistischen Partei »Communist Party of Great Britain« (CPGB). Die Autorin widmet sich dabei insbesondere der Außendarstellung der großen Parteien gegenüber der englischen Öffentlichkeit und untersucht deren Anziehungskraft für die Wähler.

Zunächst geht sie im Sinne einer komprimierten Hintergrundinformation auf die Tradition der politischen Linken und Rechten in England ein, beschreibt die Conservative Party und Labour Party in den dreißiger Jahren und portraitiert BUF und CPGB als deren Gegenpart. Danach setzt sich Bussfeld ausführlich mit den Reaktionen auf den Faschismus und Kommunismus auseinander, bezogen auf die offiziellen und inoffiziellen Reaktionen sowie auf die Minderheit der Unterstützer der extremistischen Parteien in der Conservative Party und der Labour Party. Abschließend widmet sie sich, bezogen auf die Abwehr des Extremismus, noch der Rolle des seinerzeitigen Premierministers Stanley Baldwins, der Bildung parteiübergreifender Organisationen als Reaktion auf die extremistischen Herausforderungen und den Reaktionen des Staates in Gestalt des Public Order Act von 1936 und dem Verbot der BUF 1940 als Ausdrucksformen einer »wehrhaften Demokratie«.

Bilanzierend hält Bussfeld fest: Die Strategie beider demokratischer Parteien gegen-

über den extremistischen Parteien bestand darin, vor den negativen Auswirkungen einer faschistischen bzw. kommunistischen Herrschaft in England eindringlich zu warnen, attraktiv wirkende Aspekte der neuen politischen Parteien in das eigene Programm zu integrieren sowie in entscheidenden Fragen als demokratische Parteien zu kooperieren. Beide gingen von einer spezifisch englischen politischen Kultur und Mentalität aus, an die sie in ihren offiziellen Kampagnen gegen BUF und CPGB stets appellierten. Deren Konzepte seien dem englischen Nationalcharakter fremd und entsprächen nicht den Traditionen des Landes. Die Reaktionen der demokratischen Parteien in England zeigen für Bussfeld, dass man quer durch das politische Lager niemals wirklich daran dachte, vom parlamentarischen Weg abzuweichen. Bei aller Kritik an der Demokratie herrschte ein gesamtgesellschaftlicher Konsens darüber vor, an dieser auch schwierigen Staatsform festzuhalten.

Die Autorin hat mit ihrer Studie aus zahlreichen Primärquellen von Archivmaterialien über Nachlässe bis zu Zeitungen eine Lücke in der bisherigen Forschung zur Abwehr extremistischer Bestrebungen geschlossen. Ihre Arbeit zeichnet sich darüber hinaus durch inhaltliche Klarheit und gute Strukturierung aus. Weitaus wichtiger als diese formalen Qualitäten ist die gewählte Fragestellung und Perspektive. Man sollte nicht nur danach fragen, warum es in bestimmten Ländern zur Errichtung einer Diktatur kam, sondern auch erörtern, warum dies in anderen Ländern nicht der Fall war. Bussfeld verweist hierbei auf den wichtigen Gesichtspunkt der politischen Kultur eines Landes. In Großbritannien sei die Tradition des Parlamentarismus so fest verankert gewesen, dass die Auffassungen der extremistischen Parteien als »unenglisch« galten. Hier bieten sich vergleichende Reflexionen mit der Situation in anderen Ländern an, welche man allerdings bei Bussfeld vermisst. Gleichwohl liefert ihre Darstellung ein wichtiges politisches Lehrstück zum Umgang demokratischer mit extremistischen Parteien.

Köln

Armin Pfahl-Traugber

Gregor SCHÖLLGEN: *Willy Brandt. Die Biographie. Berlin/München 2001. Propyläen Verlag. 320 S.*

Dem Erlanger Historiker Gregor Schöllgen ist ein sensibles und menschlich einfühlsames Porträt Willy Brandts gelungen. Jenseits aller ehrpusseligen Faktenhuberei, zu der die ungewöhnlich große Dichte des Nachlasses einen Wissenschaftler nur allzu leicht hätte verführen können, hat er es verstanden, ein ebenso großzügig strukturiertes wie wohl akzentuiertes, plastisches Bild seines Protagonisten – als Mensch und Politiker – zu zeichnen.

Es zeigt einen hoch komplizierten, widersprüchlichen und mehrfach in sich gebrochenen Charakter: einen ungewöhnlich charismatischen Politiker, dem gleichwohl jede wirkliche menschliche Nähe zeitlebens unmöglich, ja vielleicht sogar unerträglich war; einen wenig energischen, zaudernden, ausgesprochen kontemplativen Genussmenschen, der zunehmend zur Melancholie und zu Depressionen neigte und es dennoch zum Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland brachte; einen überaus ehrgeizigen, sehr früh auf seinen Platz in der Geschichte bedachten Politiker, der im Grunde jedoch bereits in dem Moment endgültig ausgebrannt war, als er sein Ziel schließlich wirklich erreichte. Und es zeigt einen Menschen, der seinen Rücktritt vom Amt des Bundeskanzlers im Jahre 1974, zu dessen Ursachen er durch seine unübersehbaren Führungsschwächen nach dem großen Wahlsieg von 1972 selbst nicht wenig beigetragen hatte, nie verwunden hat. Er konnte es Herbert Wehner und seiner zweiten Ehefrau Rut nicht verzeihen, dass sie ihn von diesem Entschluss nicht energisch genug wieder abzubringen versucht hatten.

»Der Aufstieg Willy Brandts ist, jedenfalls was die Regie in der Bundespolitik anbelangt, im wesentlichen das Werk Herbert Wehners.« Mit diesen Worten benennt Schöllgen die treibende Kraft hinter dem Durchbruch des ehrgeizigen Regierenden Berliner Bürgermeisters zur Bundesebene – in Partei und Politik. Es war ein quasi mephistophelischer Pakt. Dem bärbeißigen und ebenfalls überaus ehrgeizigen Wehner sei klar gewesen, dass ihm infolge seiner

kommunistischen Vergangenheit zeitlebens jedes wirkliche politische Spitzenamt versagt bleiben würde. Daher habe er einen lenkbar erscheinenden PR-Mann für die Außendarstellung gesucht, während er selbst die tatsächlichen Fäden der Macht in der Hand zu halten gedachte. Und diesen glaubte er in dem populären Regierenden Bürgermeister von Berlin gefunden zu haben.

Wehner ist es gewesen, der den SPD-Vorsitzenden 1966 mit der wesentlich von ihm betriebenen Bildung der Großen Koalition vor vollendete Tatsachen stellte. Brandt re-vanchierte sich 1969, als er Wehner seinerseits bei der Aushandlung der sozialliberalen Koalition überfuhr. Und darin, dass der Bundeskanzler nach 1972 dem Machtduell mit seinem offensichtlich nicht mehr gänzlich loyalen Fraktionsvorsitzenden auswich, wird wohl nicht zu Unrecht eine nicht unbedeutende Weichenstellung hin zum Ende der Kanzlerschaft Brandts im Jahre 1974 gesehen.

Zudem war Brandt im Kabinett spätestens seit 1972 mit Helmut Schmidt ein überaus machtbewusster und entscheidungsfreudiger Konkurrent erwachsen, der immer unverhohlener durchblicken ließ, dass er es besser könne. Auch hier zeigte sich Brandt nach seinem Rücktritt nachtragend: In seiner Schmidt nicht förderlichen Haltung im Vor- und Umfeld der viel beschworenen »Wende« von 1982 sieht Schöllgen wohl zu Recht eine späte Retourkutsche Brandts gegenüber seinem ungeliebten Amtsnachfolger.

Alles in allem beleuchtet Schöllgen vor allem den »human factor« und seine Bedeutung im politischen Getriebe. Er zeigt, ähnlich wie schon Arnulf Baring vor ihm, in welchem Maße persönliche Sym- oder Antipathien bzw. persönliche Zweck- und Interessengemeinschaften politische Karrieren und politische Entscheidungen beeinflussen. Und Willy Brandts große Integrationskraft beruhte gerade auf seinem Desinteresse gegenüber den Details der Tagespolitik sowie gegenüber ideologisch-weltanschaulichen Fragen. Seine zögerliche Haltung ermöglichte ihm zudem ein konsequentes »Sowohl-als-Auch«, mit dem er selbst dia-metral entgegengesetzte Positionen in seiner

Partei zusammenfassen konnte. Anders als Helmut Schmidt war Brandt also ein Mann der Integration, nicht der Polarisation.

Und worauf beruht nun der Mythos Willy Brandt? Schöllgen macht deutlich, dass es just Brandts souveräner Umgang mit den eigenen Schwächen in seinem an Rückschlägen und schweren Niederlagen nicht armen Leben war, der ihn so ausgesprochen menschlich erscheinen ließ und ihm die Sympathie der Menschen einbrachte.

Gießen

Enrico Syring

Jürgen HENKEL: *Eros und Ethos. Mensch, gottesdienstliche Gemeinschaft und Nation als Adressaten theologischer Ethik bei Dumitru Staniloaie (Forum der Orthodoxie)*. Münster/Hamburg/Berlin/London 2003. LIT-Verlag. 344 S. 30,90 EUR.

Jürgen Henkel gereicht es zum Verdienst, der Persönlichkeit und dem Werk des vielleicht bedeutendsten und produktivsten orthodoxen Theologen der Gegenwart, des rumänischen Pfarrers und Professors Dumitru Staniloaie, eine umfassende – wenn auch nicht exhaustive – Analyse seines umfangreichen Schrifttums (allein die Aufzählung seiner Arbeiten beträgt 47 Seiten) und seiner Persönlichkeit gewidmet zu haben. Diese tat Not, zumal das über eine lange Zeit erschlaffte, neuerdings jedoch neu erwachte Interesse der beiden westlichen Weltkirchen für die Orthodoxie und eine allgemeine, von vielen Christen aller Konfessionen erwartete Rückbesinnung auf die Ökumene dies dringend erscheinen ließ. Und das theologische Lebenswerk des Rumänen ist allein schon dadurch geeignet, einige Klarheit in die »polyphone« Diskussion der Theologen zu bringen, als dieser auf die Quellen des christlichen Glaubens, die von allen Christen, ohne Unterschied, als ihre ureigene geistige Schatzkammer betrachtet werden, rekurriert. Und dies tat er mit Nachdruck – auch durch die Umstände bedingt – erst als alter Mann.

Die Arbeiten, welche in den neunziger Jahren das Interesse vieler Theologen aller Konfessionen geweckt haben, gehören in ihrer Mehrzahl dem »Spätwerk« an. Zwar war

der »Nachwuchs«-Theologe noch vor dem Zweiten Weltkrieg mit einigen weisen Frühwerken aufgefallen, sie ließen aber noch eine vertiefte Reife vermissen. Erst seine Werke der letzten zwei Jahrzehnte vor seinem Ableben weisen ihn als subtilen, tiefgründigen, die Geheimnisse des Seins und die Bedeutung der Bergpredigt durchdringenden Gelehrten aus. Und diese Schriften sind es auch, welche den interkonfessionellen Dialog belebten und ihm frischen Schwung gaben.

In seinen wenigen Frühwerken, etwa »Der Katholizismus der Nachkriegszeit« (1933), hatte Staniloaie, ebenso wie in seinen »anthropologischen Studien« über die »Frühphasen der Menschheit«, noch Ansichten vertreten, die der klassischen Scholastik eines Thomas Aquinas nachempfunden waren. Damals hatte er noch unter dem Einfluss der rationalistischen Dogmatik des bekannten Athener Theologen Christos Andrououts (1867-1935) gestanden, welcher den Glauben auf die Vernunft bezog: eine Vorstellung, die allen Aristotelikern, die vorwiegend im Westen lebten, zu eigen war. Dies mag auch einen anderen orthodoxen Theologen, Bischof Kallisto<sup>s</sup> (Ware), veranlassen haben, Staniloaie jenen Gelehrten zuzurechnen, welche »in der Orthodoxie heute eine Position einnehmen, die jener von Karl Barth im Protestantismus oder von Karl Rahner im Katholizismus vergleichbar ist«. Die Scholastik widersprach hingegen in vielem der traditionell kontemplativen, sich auf den göttlichen Eros stützenden Orthodoxie.

Der Rumäne war selbstverständlich noch während des Studiums auf die östlichen Kirchenväter Johannes I. Chrysostomos (344/54 – 407), Basileios den Großen (329/31 – 379) – dem die gesamte Christenheit die Aufwertung des »Heiligen Geistes« durch dessen Aufnahme in die »Trinität« verdankt – gestoßen. Beide Heiligen sind freilich von allen drei wichtigen christlichen Konfessionen als maßgebliche Weichensteller der christlichen Dogmatik angesehen. Und auch das wusste Staniloaie nur zu gut: Die griechischen Kirchenväter, aber auch ein Aurelius Augustinus, hatten sich Inspiration bei Sokrates (470–399 v. Chr.) geholt: eine in ihren Anfängen neben der Kirche auch von

der klassischen Philosophie getragene einheitliche Theologie.

Der in wesentlichen Aspekten identische Gleichklang der Theologie eines Augustinus mit jener der etwa ein Jahrhundert früher im fernen byzantinischen Kulturkreis wirkenden östlichen Kirchenväter stellt einen zusätzlichen unwiderlegbaren Beweis der gemeinsamen spirituellen wie historischen Identität des christlichen Glaubens, von Anfang an, dar. Zum heutigen wachsenden Interesse der westlichen Theologie an der Überwindung der vor 1000 bzw. 500 Jahren eingetretenen Kirchenspaltungen dürfte auch das Werk des Rumänen beigetragen haben. Es hat erwiesenermaßen vielerorts zur wachsenden Neigung auch vieler Laien geführt, denen es allmählich bewusst wird, dass die eingetretenen Kirchenspaltungen weitgehend auf die Machenschaften machtlüsterner Herrscher und korrupter Kirchenfürsten zurückgehen. Der 1996 verstorbene Staniloaie, der im letzten Jahrzehnt vor seinem Ableben wegen der erlittenen Verfolgung gesundheitlich schwer angeschlagen war, hat buchstäblich bis zu seinem letzten Atemzug unermüdlich versucht, durch akribisch zusammengetragene Beweise, ein unverfälschtes logisches Denken und Gespür für die Authentizität der gefundenen originalen Quellen den Kern der Lehren der Kirchenväter von den apokryphen Aussagen und Auslegungen falscher Propheten zu unterscheiden, um den unverfälschten Kern des »Logos« zu eruieren.

Das Werk Staniloaies stellt nicht allein wegen seiner Vermeidung sowohl pseudotheologischer Einflüsse als auch der Versuchung, durch eine gezwungene Originalität der Aussagen den Leser zu beeindrucken, eine beachtliche, in Teilen herausragende Leistung dar; es ist auch sehr umfassend, zumal, wenn man bedenkt, dass sein Lebenslauf durch Kerker und allerlei Bedrohungen und Diskriminierungen geprägt war. Erstaunlich daher, dass die Aufstellung seiner Werke 47 Seiten beträgt, wobei etliche Einzelwerke Hunderte von Seiten zählen. Ihre Aufzählung sprengt den Rahmen jedweder Rezension. Es sei daher vornehmlich auf seine kommentierte Übersetzung der prophetischen (ostkirchlichen) Traktate des mystischen Theologen Gregorios Pa-

lams (1296-1359), der viele Jahre in einem Athos-Kloster verbracht hat, seine dreibändige »Dogmatisch-Orthodoxe Theologie« und vielleicht noch die »Orthodoxe Moraltheologie« (allesamt im Geiste der Patristik geschrieben) hingewiesen.

der Feder des Metropoliten Serafim, Haupt der Rumänischen Orthodoxen Metropolie für Deutschland und Zentraleuropa. Der hohe orthodoxe Würdenträger ist selber ausgewiesener Patristiker und Moraltheologe.

Ein wegweisendes, die Ausführungen des Verfassers begleitendes Vorwort stammt von

München

*Dionisie Ghermani*

## Autoren dieses Heftes

*Prof. Dr. Dieter Blumenwitz*, Professor für Völkerrecht, allgemeine Staatslehre und politische Wissenschaften an der Universität Würzburg

*PD Dr. Hartmut Behr*, Institut für Politikwissenschaft, Universität Jena; Visiting Professor an der Universität von Tsukuba (Japan)

*Reinhold Bocklet*, Mitglied des Bayer. Landtags, Rechtsanwalt, Staatsminister a. D.

*Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Gumpel*, Prof. (em.) für Wissenschaft und Gesellschaft Südosteuropas an der Universität München

*Gerhard Schmid*, MdEP, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

*Mesut Yilmaz*, Ministerpräsident der Türkei a. D.

*Dr. Heinz Brill*, Lehrbeauftragter für Internationale Beziehungen an der Universität Würzburg

## Mitteilung

Sehr verehrte Leserin, sehr verehrter Leser,

beim diesjährigen Zeitschriftenwettbewerb der Thyssenstiftung (Vorsitzender der Jury: Prof. Dr. Soeffner, Universität Konstanz) hat der in unserer Zeitschrift veröffentlichte Artikel von Ralf Rotte, Der Liberale und Demokratische Friede als »neues Paradigma« der Internationalen Politik? Theoretische und empirische Probleme (ZfP 2002, S. 380 - 403 ) den 3. Preis erhalten.

Wir freuen uns über diese Auszeichnung und gratulieren dem Verfasser, Herrn Prof. Dr. Ralf Rotte, Professor für Politische Wissenschaft an der THW Aachen.

Prof. Dr. Karl-Heinz Nusser  
Schriftleitung